

Beschlussvorlage

Bitte Ausschlussgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 3

Vorlage Nr.: 11/127/V/520/2023

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	31.08.2023/WB
Sachbearbeiter:	Brigitte Wagner	AZ:	V/wb

Ortsgemeinde Völkersweiler

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	26.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Sachverhalt:

Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Ortsgemeinde Völkersweiler** sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Die Realsteuerhebesätze entsprechen damit exakt den derzeit gültigen **Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz**

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der Nivellierungssätze festzusetzen.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund sollten die Hebesätze nicht niedriger sein als die Nivellierungssätze.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang sollte die Höhe der Realsteuerhebesätze das Niveau der Nivellierungssätze nicht unterschreiten.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Gemeinderat beschließt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen die Realsteuerhebesätze ab 2024 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A:	v.H.
Grundsteuer B:	v.H.
Gewerbesteuer:	v.H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.